

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 15
72181 Starzach



**Abteilung Eigenprüfung und
Kommunalaufsicht**

Andreas Schneider

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 35 10

Telefax 0 70 71 / 2 07 – 9 35 02

kommunalaufsicht@kreis-tuebingen.de

Raum D1 01

Az. 01/902.41/#666458
14.04.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021

Vorlage am 17.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 09.03.2021 beschlossenen Haushaltssatzung wird bestätigt. Der Haushaltsplan kann mit den festgesetzten Beträgen vollzogen werden.

- II. Der in der Haushaltssatzung auf 3.800.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO unter folgenden Auflagen genehmigt.

Nach § 87 Abs. GemO dürfen Kredite nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Höhe der Kreditaufnahmen ist somit grundsätzlich auf die Höhe der Nettoinvestitionen begrenzt. Im Haushaltsplan 2021 sind Investitionen in Höhe von 4.550.100 Euro und zweckgebundene Einzahlungen in Höhe von 1.123.600 Euro veranschlagt, sodass die Höhe der Nettoinvestitionen 3.426.500 Euro beträgt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen in Höhe von 3.800.000 Euro übersteigt somit den zulässigen Höchstbetrag, sodass der anteilige Betrag von 373.500 Euro nicht bewirtschaftet werden darf.

- III. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.500.000 Euro wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 13.149.000 Euro unter Auflagen genehmigt. Der darüberhinausgehende Betrag ist grundsätzlich genehmigungsfrei.

Als Auflage wird auferlegt, dass die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen nur für Neuinvestitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn es sich um infrastrukturell notwendige Aufgaben handelt. Für freiwillige Aufgaben kann nach der Finanzplanung des Haushalts 2021 in künftigen Jahren keine Kreditgenehmigung in Aussicht gestellt werden.

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
www.kreis-tuebingen.de

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 0
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 59 99
info@kreis-tuebingen.de
Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr;
Do. 14 – 16 Uhr

Kreissparkasse Tübingen
Konto 48, BLZ 641 500 20
IBAN: DE43 6415 0020 0000 0000 48
BIC: SOLA DE 51 TUB

Stadtverkehr:
Linie 2 (Regierungspräsidium),
Linien 5, 16 (Hegelstraße),
12 Gehminuten vom Bahnhof

Für infrastrukturell notwendige Aufgaben, die für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Starzach erforderlich sind, werden auch künftig Kreditermächtigungen möglich sein.

Allerdings ist aufgrund der geplanten Kreditaufnahmen in der Finanzplanung von einem deutlichen Anstieg der Tilgungsbeträge auszugehen. Die strukturelle Finanzschwäche der Gemeinde lässt hier nur wenig Spielraum zu. Die Gemeinde ist ohne eine langfristige und insbesondere nachhaltige Konsolidierungskonzeption nicht in der Lage, den Schuldendienst zu leisten.

Für die Genehmigungsfähigkeit künftiger Haushalte wird daher zur Bedingung gemacht, dass der Gemeinderat vor der Aufstellung des nächsten Haushalts ein verbindliches Konsolidierungskonzept erstellt.

Die Erhöhung der Hebesätze wird daher ausdrücklich begrüßt während z. B. Reduzierungen von Haushaltsansätzen bei Unterhaltungsaufwendungen nicht hinreichend nachhaltig sind. Ergänzend sind neben weiteren Ertragsverbesserungen vor allem die bestehenden freiwilligen Aufgaben einzeln zu hinterfragen. Darüber hinaus wird empfohlen, dezentrale Strukturen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit kritisch zu überprüfen, um die Leistungsfähigkeit der Gemeinde künftig sicherzustellen.

- IV. Die Haushaltssatzung ist mit einem nach Zugang der Genehmigung liegenden Datum erneut auszufertigen und gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
- V. Bitte legen Sie uns noch ein Exemplar der ausgefertigten Haushaltssatzung sowie einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans vor.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Walter
Landrat